

# **Benutzungssatzung für das Feuerwehrgerätehaus der Gemeinde Demen**

---

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), in der Neufassung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205 ff), sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern, in der Neufassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146 ff) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Demen vom 08.11.2006 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Benutzungssatzung regelt die Überlassung und Benutzung von Räumlichkeiten des Feuerwehrgerätehauses – Schulungsraum, Küche, sanitäre Einrichtungen und Flure – in der Gemeinde Demen.

## **§ 2 Widmungszweck**

- (1) Das Feuerwehrgerätehaus dient der Ausbildung und Unterkunft der Feuerwehrangehörigen sowie der Aufbewahrung der Feuerwehrgeräte und -ausrüstung. Diese Nutzung hat absolute Priorität.
- (2) Die Gemeinde Demen und Mitglieder der Feuerwehr können die o. g. Räume für Dienstjubiläen und andere mit der Feuerwehr im Zusammenhang stehenden Maßnahmen nutzen.
- (3) Private Veranstaltungen sind grundsätzlich nicht gestattet.

## **§ 3 Benutzungsgenehmigung**

- (1) Die Nutzung gem. § 2 (2) setzt eine schriftliche Genehmigung der Gemeinde Demen voraus.
- (2) Der entsprechende schriftliche Antrag dafür soll mindestens 14 Tage vor Nutzungsbeginn bei der Amtsverwaltung Crivitz, Ordnungsamt, gestellt werden. Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht.
- (3) Die Benutzungsgenehmigung kann insbesondere widerrufen werden, wenn
  - öffentliche Interessen oder wichtige andere Gründe dieses erfordern,
  - durch die Benutzung oder durch Witterungseinflüsse eine Beschädigung oder eine Unfallgefahr für die Benutzer zu erwarten ist,
  - wenn vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Ordnung verstoßen wird.
- (4) Die Benutzungsgenehmigung darf an Dritte nicht übertragen werden.

## **§ 4**

### **Benutzungsumfang**

Die Nutzung des Feuerwehrgerätehauses umfasst den Schulungsraum, die Küche, die sanitären Einrichtungen und die Flure. Alle übrigen Räume dürfen nicht betreten und nicht genutzt werden. Die Geräteräume und Umkleieräume sowie die Fahrzeughallen sind hinsichtlich der in den Fahrzeugen befindlichen Funkgeräte sowie des sonstigen feuerwehrtechnischen Geräts und letztlich auch der Fahrzeuge selbst wegen, mechanisch gegen das Betreten durch Fremde zu sichern (Verschluss).

## **§ 5**

### **Verpflichtung des Benutzers**

- (1) Der Benutzer ist berechtigt, am Tage vor der Benutzung den Schlüssel vom Wehrführer in Empfang zu nehmen.
- (2) Der Benutzer hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen.
- (3) Der Benutzer ist für die ordnungsgemäße Benutzung der in § 1 Abs. 1 genannten Räumlichkeiten des Feuerwehrgerätehauses sowie ferner dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Benutzungssatzung eingehalten werden.
- (4) Der Benutzer hat sich vor Beginn der Veranstaltung von dem ordnungsgemäßen Zustand der Räume und des darin befindlichen Inventars zu überzeugen. Festgestellte Mängel und Schäden sind dem Wehrführer unverzüglich zu melden.
- (5) Nach Beendigung der Benutzung hat der Benutzer die Räume als letzter zu verlassen und sich zuvor davon zu überzeugen, dass diese sauber und ordnungsgemäß aufgeräumt sind. Anfallender Hausmüll ist selbständig zu entsorgen.
- (6) Der Schlüssel ist nach Beendigung der Benutzung – spätestens am darauffolgenden Tag – dem Wehrführer zurückzugeben.

## **§ 6**

### **Verhaltensregeln**

- (1) Die Stauräume vor dem Feuerwehrgerätehaus sowie die Parkplätze für die Einsatzkräfte sind freizuhalten. Der Zugang zum Feuerwehrgerätehaus ist jederzeit sicher zu gewährleisten.
- (2) Im gesamten Feuerwehrgerätehaus herrscht Rauchverbot (außer im Schulungsraum und Wehrführerzimmer).
- (3) Die Einrichtung ist pfleglich zu behandeln.
- (4) Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Feuerwehrgerätehauses entstehen, sind unverzüglich dem Wehrführer mitzuteilen.

## **§ 7**

### **Hausrecht**

- (1) Hausherr des Feuerwehrgerätehauses ist der Bürgermeister bzw. ein von ihm Beauftragter. Neben dem Bürgermeister übt der Wehrführer das Hausrecht aus.

- (2) Vertretern der Amtsverwaltung ist der Zutritt zur Feststellung der ordnungsgemäßen Benutzung jederzeit zu gestatten. Diese sind berechtigt, die Benutzung bzw. Weiterbenutzung des Feuerwehrgerätehauses zu untersagen, wenn
- gegen die nach dieser Ordnung zu beachtenden Bestimmungen von den Benutzern in grober Weise verstoßen wird und/oder
  - betriebliche Gründe (z. B. Katastrophenalarm) der Benutzung entgegenstehen.


## **§ 8** **Haftung**

- (1) Der Benutzer haftet ausnahmslos für alle Schäden, die der Gemeinde an dem Feuerwehrgerätehaus, den Geräten und Zugangswegen durch die Benutzung entstehen. Der Schadenersatz ist in Geld zu leisten.
- (2) Darüber hinaus verzichtet der Benutzer in Schadensfällen gegenüber der Gemeinde und den Vertretern der Amtsverwaltung auf etwaige eigene Ersatz- oder Rückgriffansprüche und stellt ferner die Gemeinde Demen und die Vertreter der Amtsverwaltung von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Feuerwehrgerätehauses stehen. Dies gilt auch bei Wirksamwerden des § 4 (4).
- (3) Vor der Erteilung der Benutzungsgenehmigung kann von der Gemeinde Demen der Nachweis über eine ausreichende Haftpflichtversicherung gefordert werden.
- (4) Für eingebrachte Gegenstände des Veranstalters (z. B. Garderobe, Geld- und Wertsachen u. a.) übernimmt die Gemeinde Demen keine Haftung.

## **§ 9** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Demen, 19.12.2006

  
Th. Schwarz  
Bürgermeister

